

Preisordnung Nr. 427.**— Anordnung über die Preisbildung für Abfallhaare im Friseurgewerbe —****Vom 26. Juli 1955**

Auf Grund des § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe — (GBl. I S. 552) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Abfallhaare im Friseurgewerbe zur industriellen Verarbeitung im Sinne dieser Preisordnung sind Schnitt- und Kehrhaare sowie nicht mehr in Haarkonfektionsbetrieben verwendbares Haar bis 15 cm Länge.

§ 2**Einkaufspreise
für Abfallhaare im Friseurgewerbe**

Für Erfasser und den Sortierbetrieb VEB Altstoffhandel Leipzig gelten für den Einkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe folgende Höchstpreise:

- a) Einkaufspreis des Erfassers beim Erwerb von Abfallhaaren im Friseurgewerbe aus gewerblichen Anfallstellen.: Abfallhaar 0,25 DM je kg

Der Preis versteht sich unverpackt ab Anfallstelle für trockenes, sauberes und imratfreies Material.

- b) Einkaufspreis des Sortierbetriebes vom Erfasser: Abfallhaar 1,10 DM je kg

Die Preise verstehen sich brutto für netto für handelsüblich verpackte Abfallhaare im Friseurgewerbe in trockenem, sauberem und unratfreiem Zustand frei Versandstation bzw. bei Ortsanlieferung frei Hof des Sortierbetriebes. Die Tara darf hierbei 3% nicht übersteigen.

§ 3**Verkaufspreise
für Abfallhaare im Friseurgewerbe**

Für den Verkauf von Abfallhaarem im Friseurgewerbe durch den Sortierbetrieb an den Verbraucher gelten folgende Höchstpreise:

Sortiertes Abfallhaar kurz bis 5 cm Länge
* = 0,75 DM je kg

Sortiertes Abfallhaar halblang von 5 cm bis
15 cm Länge = 3,20 DM je kg

Die Preise verstehen sich für gutsortierte (nicht maschinenfertige) und handelsüblich verpackte Abfallhaare im Friseurgewerbe, netto, ab Lager des Sortierbetriebes.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erteilten Preisbewilligungen über den An- und Verkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe bis 15 cm Länge außer Kraft

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie**L. V.: Teichmann**
Staatssekretär**Preisordnung Nr. 428.****— Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen —****Vom 27. Juli 1955**

Zur besseren Gestaltung der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung der Anwendung der Preisbestimmungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende Preisbestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

1. Preisordnung Nr. 131 vom 23. Juni 1948 über Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin (PrVOBl. S. 169).
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. September 1952 zur Preisordnung Nr. 131 — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin — (GBl. S. 847).
3. Preisordnung Nr. 42 über die Abrechnung von Aufträgen über Einzelfertigung von Ausrüstungen (PrVOBl. 1948 S. 134).
4. Preisordnung Nr. 223 vom 25. Mai 1949 über die Berechnung von Flaschen-Schnellverschlüssen (PrVOBl. S. 44).
5. Preisverordnung Nr. 29 vom 28. Dezember 1949 — Verordnung über das Verfahren bei der Bestätigung von Rechnungsvermerken durch die Preisbehörde — (GBl. 1950 S. 9).

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1955

Ministerium der Finanzen**M. Schmidt**
Stellvertreter des Ministers**Anordnung
über die Herstellung von Kernobstsäften, Süß-
mosten, Traubensäften sowie Frucht- und
Traubenweinen im Lohnverfahren.****Vom 26. Juli 1955****§ 1**

(1) Im Lohnverfahren hergestellte Kernobstsäfte, Süßmoste und Traubensäfte sind

- a) in keltertrübem Zustand oder
b) geklärt oder blank,

das heißt entweder durch natürliche Lagerung (bis zum 1. März des der Ernte folgenden Jahres) geklärt oder

mit Enzym behandelt oder

geschleudert oder

geschönt oder

gefiltriert oder

durch mehrere der vorstehend genannten Klärungsmethoden behandelt

dem Auftraggeber in haltbarem Zustand auszuliefern.

Im Lohnverfahren hergestellte Kernobstsäfte, Süßmoste und Traubensäfte müssen den dafür geltenden Herstellungsvorschriften entsprechen.